



Bundesbeschluss über die Anpassung des Gesamtkredits für die zukünftige Entwicklung der Bahninfrastruktur

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹
und Artikel 11 des Bundesgesetzes vom 20. März 2009²
über die zukünftige Entwicklung der Bahninfrastruktur (ZEBG),
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 16. August 2023³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Die Senkung des durch den Bundesbeschluss vom 17. Dezember 2008⁴ über den Gesamtkredit für die zukünftige Entwicklung der Bahninfrastruktur bewilligten Gesamtkredits von 5400 Millionen Franken auf 4810 Millionen Franken wird bewilligt (Preis- und Projektstand 2005, ohne Teuerung und Mehrwertsteuer).

² Der Gesamtkredit wird auf die folgenden Verpflichtungskredite aufgeteilt:

	Investitionen in Mio. Fr.
a. Massnahmen auf den Basislinien der NEAT (Art. 4 Bst. a ZEBG)	730
b. Projektaufsicht über die Massnahmen nach Buchstabe a	10
c. Massnahmen auf den übrigen Strecken (Art. 4 Bst. b ZEBG)	3750
d. Projektaufsicht über die Massnahmen nach Buchstabe c	20
e. Ausgleichsmassnahmen für den Regionalverkehr (Art. 6 ZEBG)	300
Total	4810

¹ SR 101

² SR 742.140.2

³ BBl 2023 2061

⁴ BBl 2009 5779

Art. 2

Der Bundesrat bewirtschaftet den Gesamtkredit. Er kann insbesondere:

- a. den Gesamtkredit um die ausgewiesene Teuerung und die Mehrwertsteuer erhöhen;
- b. geringfügige Verschiebungen zwischen den Verpflichtungskrediten vornehmen.

Art. 3

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.